Arnold Strippel

(BArch, BDC/RS, Strippel, Arnold, 2.6.1911)

* 2.6.1911 (Unshausen/Hessen), † 1.5.1994 (Frankfurt am Main) Zimmermann; Landwirt; 1934 SS; 1935 KZ-Dienst, u. a. Buchenwald, Majdanek, Vught; Mai 1944 Kommandant AL Salzgitter-Drütte, Stützpunkleiter Braunschweig; Anfang 1945 Stützpunktleiter Hamburg; am 20.4.1945 beteiligt am Mord im Bullenhuser Damm; 1945 untergetaucht; 1948 verhaftet, 1949 Verurteilung zu lebenslanger Haft, 1969 Entlassung; 1964–1987 verschiedene Verfahren.

KZ-Gedenkstätte Neuengamme | Reproduktion nicht gestattet

Arnold Strippel

Arnold Strippel, geboren am 2. Juni 1911 in Unshausen/ Hessen, arbeitete nach einer Ausbildung als Zimmermann ab 1930 im landwirtschaftlichen Betrieb der Eltern. Strippel heiratete 1940, 1943 wurde ein Sohn geboren.

1933–1945

Im Frühjahr 1934 trat Strippel der SS bei und wurde Wachmann im KZ Sachsenburg. Am 1. Mai 1937 trat er in die NSDAP ein. 1938 begann er seinen Dienst als Rapportführer im KZ Buchenwald. Bis 1944 war Strippel in weiteren Konzentrationslagern eingesetzt: Natzweiler, Majdanek, Ravensbrück (als Leiter des Außenlagers Peenemünde-Karlshagen II) und Vught in den Niederlanden (als Schutzhaftlagerführer). Im Mai 1944 kam Strippel, zum SS-Obersturmführer befördert, ins KZ Neuengamme. Er übernahm die Leitung des Außenlagers Salzgitter-Drütte und wurde Stützpunktleiter in Braunschweig. Anfang 1945 wurde er Stützpunktleiter in Hamburg und Leiter des Außenlagers

Hammerbrook in der Spaldingstraße. Strippel war maßgeblich an den Morden im ehemaligen Außenlager Hamburg-Rothenburgsort im Bullenhuser Damm am 20. April 1945 beteiligt: Als Stützpunktleiter unterstanden ihm die SS-Männer, die in einem Schulgebäude 20 jüdische Kinder, ihre vier Betreuer und 24 sowjetische Kriegs-gefangene erhängten. Mehrere ehemalige SS-Männer sagten nach 1945 aus, Strippel sei auch persönlich anwesend gewesen und habe bei den Morden eine verantwortliche Rolle gespielt.

Nach 1945

Nach Kriegsende tauchte Arnold Strippel unter, erst 1948 stellte er sich den Behörden und kam ins Internierungslager Darmstadt. Von einem Spruchgericht wurde Strippel als Mitläufer eingestuft und entlassen. Ende 1948 wurde Strippel von einem ehemaligen Häftling des KZ Buchenwald in Frankfurt am Main auf der Straße erkannt und angezeigt. 1949 verurteilte ihn das Landgericht Frankfurt wegen gemeinschaftlich begangenen Mordes an 21 Häftlingen im KZ Buchenwald zu lebenslangem Zuchthaus. Er kam in die Haftanstalt Butzbach (Hessen).

1964 eröffnete die Staatsanwaltschaft Hamburg ein Ermittlungsverfahren gegen Strippel wegen der Morde im Bullenhuser Damm. Der Staatsanwalt Dr. Münzberg erkannte zwar auf Mord, stellte das Verfahren gegen Strippel jedoch wegen angeblichen Mangels an Beweisen 1967 ein.

Strippel wurde am 21. April 1969 aus der Haft entlassen. Nach einer Gesetzesänderung von 1968 strengte Strippel eine Wiederaufnahme des Verfahrens an: Seine Verantwortung für die Morde im KZ Buchenwald wurden nun nur noch als Beihilfe zum Mord ohne eigene niedrige Beweggründe gewertet und die 1949 verhängte Strafe von lebenslänglicher Haft auf sechs Jahre Haft herabgesetzt. Strippel stand damit eine Entschädigung für die „zu viel" verbüßte Haft zu. Unter Anrechnung der Internierungshaft, der Untersuchungshaft und der im Zuchthaus verbrachten Haft erhielt er 121 477,92 DM. Strippel arbeitete bis zu seiner Verrentung 1976 als kaufmännischer Angestellter in Frankfurt am Main. Ein weiteres Ermittlungsverfahren zu den Morden im Bullenhuser Damm durch die Staatsan-waltschaft Hamburg 1973 wurde noch im selben Jahr wieder eingestellt.

Von 1975 bis 1981 fand vor dem Landgericht Düsseldorf ein Prozess gegen 15 SS-Angehörige des KZ Lublin-Majdanek statt, in dem zwischen 1941 und 1944 mehr als 250 000 Menschen getötet worden waren. Auch Arnold Strippel, der im KZ Lublin-Majdanek 2. Schutzhaftlagerführer gewesen war, wurde angeklagt und wegen Beihilfe zum Mord zu dreiein-halb Jahren Haft verurteilt. Aus gesundheitlichen Gründen erhielt er Haftverschonung. 1982 wurde ein weiteres Ermittlungsverfahren gegen ihn zu Verbrechen im KZ Vught nach jahrelanger Verschleppung durch deutsche Staatsanwaltschaften eingestellt.

1979 wurde das Ermittlungsverfahren gegen Strippel in Hamburg wieder aufgenommen, Angehörige der im Bullenhuser Damm Ermordeten traten dem Verfahren als Nebenkläger bei. Erst 1983 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen Arnold Strippel wegen Mordes. Aufgrund „andauernder Verhandlungsunfähigkeit" des Angeklagten wurde das Verfahren jedoch 1987 eingestellt. Arnold Strippel starb am 1. Mai 1994 in Frankfurt am Main.

Arnold Strippel, 1937.

Foto: unbekannt. (BArch, BDC/RS, Strippel, Arnold, 2.6.1911)

Fragebogen mit handschriftlichem Lebenslauf Arnold Strippels von 1937 zu seinem Heiratsgesuch beim SS-Rasse- und Siedlungshauptamt.
Die Heirat wurde erst 1940 genehmigt. Ein von Strippel beantragter Eintrag ins SS-Sippenbuch, in dem die nach Himmlers Kriterien „rassisch einwandfreien" Familien verzeichnet waren, wurde abgelehnt.

(BArch, BDC/RS, Strippel, Arnold, 2.6.1911)

R. u. S.-Fragebogen

Stb. II Nr. 20/Ro.
Uf. Arnold Strippel
L. 21.3.37 SS-Nr. 236 290
Rottführer Stabskompanie Kampfbahn K.

Name und Vorname des SS-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:
Strippel, Arnold 5

Dienstgrad: St-O/Scharf. SS-Nr. 236 290

V. B. Nr. 83475

Name (leserlich schreiben): Arnold Strippel

in H seit 1. Juni 1934 Dienstgrad: St-Oberscharführer H.-Einheit: 29/VIII/3.SS-TV "Thüringen"

in SA von ..... bis ....., in HJ von ..... bis .....

Mitglieds-Nummer in Partei: ..... in H: 236 290

geb. am 2. Juni 1911 zu Unshausen, Bez. Kassel Kreis: Fritzlar-Homberg

Land: Preußen jetzt Alter: 26 Jahre Glaubensbek.: gottgläubig

Jetziger Wohnsitz: Frankenberg, i. Sachsen Wohnung: SS-Kaserne.

Beruf und Berufsstellung: SS-Unterführer

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? Nein.

Liegt Berufswechsel vor? Nein.

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

SA- und Reichssportabzeichen in Bronze

Ehrenamtliche Tätigkeit: .....

Dienst im alten Heer: Truppe ..... von ..... bis .....

Freikorps . . . . von ..... bis .....

Reichswehr . . . . von ..... bis .....

Schutzpolizei . . . . von ..... bis .....

Neue Wehrmacht ..... von ..... bis .....

Letzter Dienstgrad: .....

Frontkämpfer: ..... bis .....; verwundet .....

Orden und Ehrenabzeichen einschl. Rettungsmedaille: .....

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden — seit wann): ledig

Welcher Konfession ist der Antragsteller? gottgläubig die zukünftige Braut (Ehefrau)? .....
(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja — nein.
Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja — nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? .....

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja — nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? .....

Wann wurde der Antrag gestellt? .....

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja — nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja — nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? .....

Heftrand

SSV. R 7 SS-Verdruckverlag W. F. Maur, Miesbach

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Ich, Ernst Krippel, wurde als zweiter Sohn des Landwirts Friedrich Krippel und dessen Ehefrau Marie, geb. Fell am 2. Juni 1914 in Aufhausen, Bez. Kassel geboren.
Von 6 bis zum 14 Lebensjahr besuchte ich die Volksschule daselbst.
Nach meiner Schulentlassung erlernte ich im Baugeschäft meines Onkels das Handwerk der Zimmerer.
Auf der bestandenen Gesellenprüfung, welche ich nach 3jähriger Lehrzeit ablegte, blieb ich weiterhin bei meinem Lehrmeister und war später, als das Baugewerbe darniederlag in der Landwirtschaft meiner Eltern tätig.
Im Frühjahr 1934 bewarb ich mich um Einstellung in die Aktion SS.
Am 1. Juni 1934 erfolgte meine Einberufung in das SS-Sonderkommando "Sachsen", welches später in den SS-Totenkopfverbänden seine Auflösung fand.

Ernst Krippel,
SS-Oberscharführer.

SS-Lagerausweis von Arnold Strippel, 4. April 1935.

(BArch, BDC/RS, Strippel, Arnold, 2.6.1911)

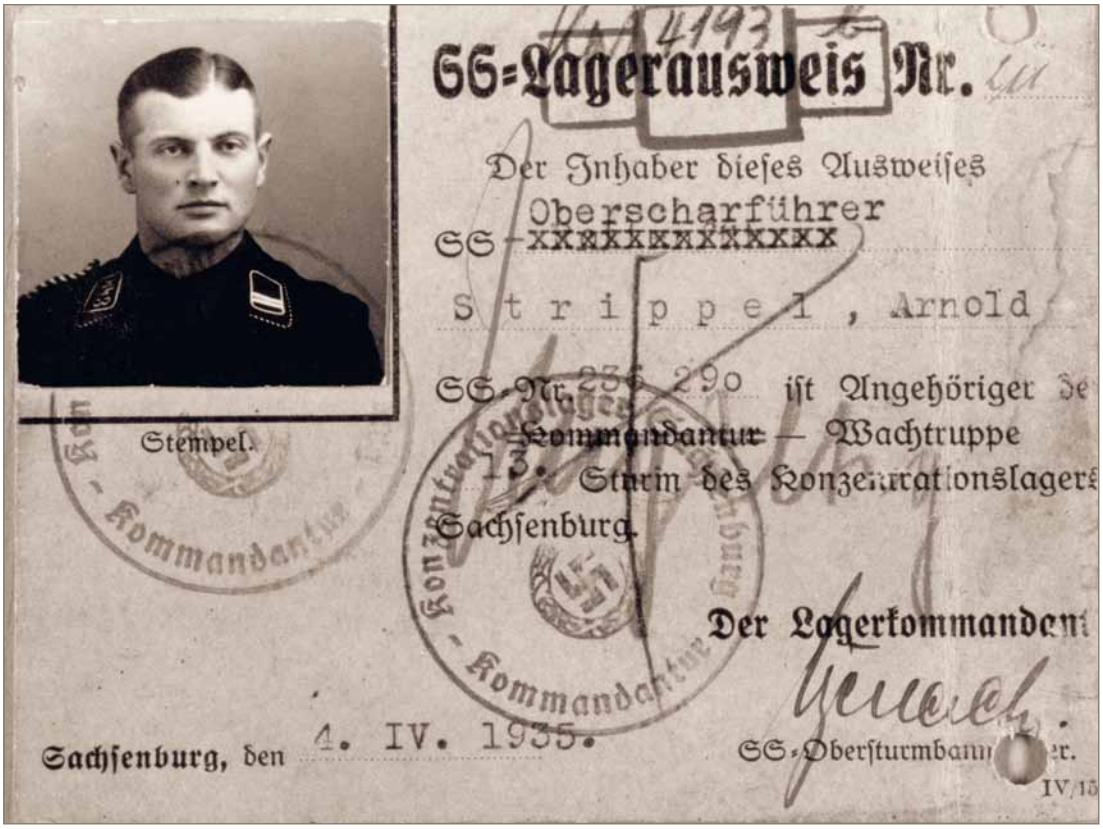

SS-Lagerausweis Nr. 4193

Der Inhaber dieses Ausweises

Oberscharführer

SS-XXXXXXXXXXXXX

Strippel, Arnold

SS-Nr. 236 290 ist Angehöriger der

~~Kommandantur~~ — Wachtruppe

13. Sturm des Konzentrationslagers

Sachsenburg.

Stempel.

KZ-Kommandantur

Konzentrationslager Sachsenburg

Der Lagerkommandant

Sachsenburg, den 4. IV. 1935.

SS-Obersturmbannführer.

IV/15

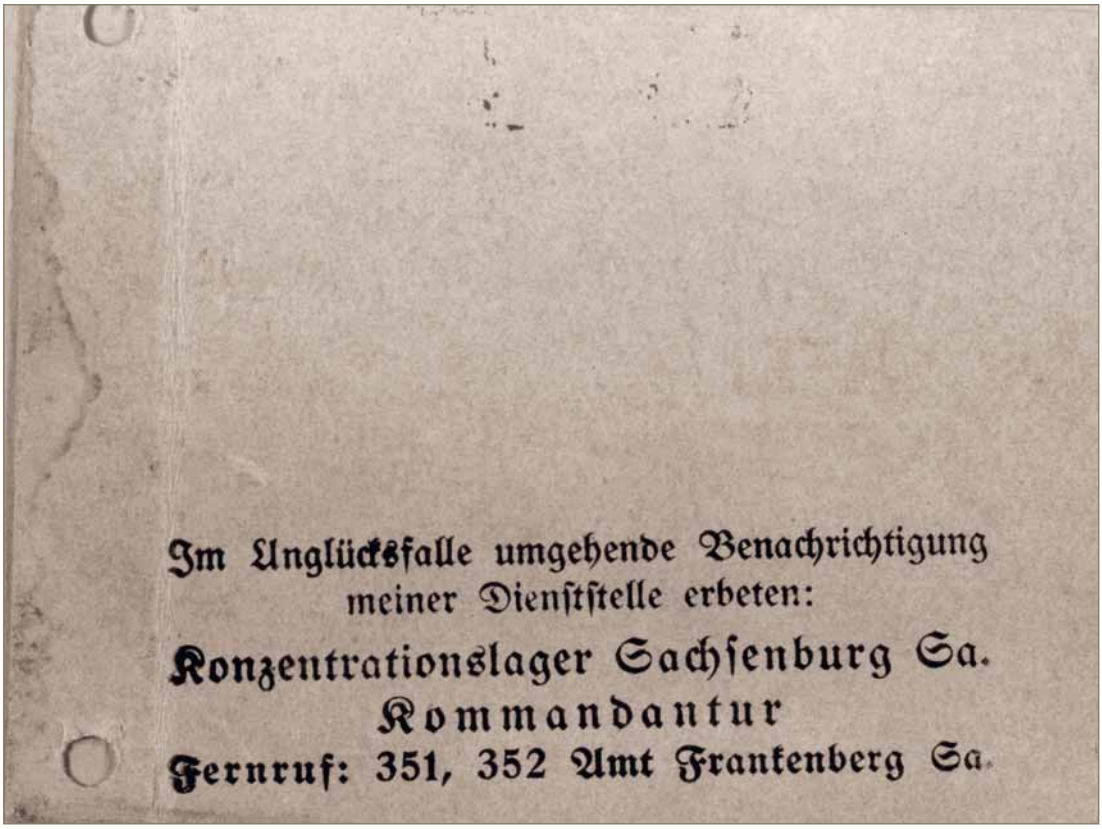

Im Unglücksfalle umgehende Benachrichtigung
meiner Dienststelle erbeten:

Konzentrationslager Sachsenburg Sa.
Kommandantur
Fernruf: 351, 352 Amt Frankenberg Sa.

Arnold Strippel wurde am 23. März 1949 vom Landgericht Frankfurt am Main wegen Mordes in 21 Fällen angeklagt und weiterer schwerer Verbrechen im KZ Buchenwald beschuldigt.

(SLG HH, 147 Js 45/67, Bl. 9744ff.)

9744

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

8/3 Js 6104/48
./. Strippel

Frankfurt/Main, den 23. März 1949

H a f t !

An das
Landgericht - Strafkammer -
Frankfurt/Main

Schwurgerichtsanklage!

Den Zimmermann Arnold S t r i p p e l , geb. 2.6.1911 in Unzhausen/Hess., wohnhaft in Ffm., Wielandstr. 37, Deutschen, verheiratet, nicht vorbestraft, in dieser Sache vorläufig festgenommen am 13.12.1948 und in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main seit dem 14.12.1948,

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Dr.Lueken, Frankfurt/Main, Im Trutz 10,

klage ich an,

1. am 9.11.1939 im Konzentrationslager Buchenwald in 21 Fällen aus niedrigen Beweggründen Menschen getötet zu haben, und zwar mit Überlegung,
2. in den Jahren 1937 bis 1941 in dem ehemaligen Konzentrationslager Buchenwald durch mehrere selbständige, z.T. in sich fortgesetzte Handlungen in einer nicht mehr genau feststellbaren Anzahl von Fällen andere körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben, und zwar mittel gefährlicher Werkzeuge, wodurch in einigen Fällen die Verletzten in erheblicher Weise dauernd entstellt wurden.

Verbrechen und Vergehen nach § 211 alter und neuer Fassung, §§ 223, 223a, 224, 47, 74 StGB, Art. 1 des Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 29.5.1946.

Beweismittel: I. Einlassung des Angeschuldigten.

II. Zeugen:

1) Moritz Zahnwetzer, Kassel-Sandershausen, Hannöverschestr.14
2) Paul Grüncwald, Oberursel/Taunus, Am Hang 29,
3) Clemens Bukowski, Frankfurt/Main, Mainzerlandstr. 16,
4) Theodor Schraatz, Frankfurt/Main, Hiddastr. 39,
5) Otto Weisenseel, Frankfurt/Main, Eckenheimerlandstr. 15,
6) Fritz Schmidt, Frankfurt/Main, Hallgartenstr. 65,
7) Ottomar Hertzel, Frankfurt/Main, Völlstädterstr. 12,
8) Wilhelm Müller, Frankfurt/Main, Am Auerborn 7,

9) Jacob Fuchs, Frankfurt/Main, Nibelungen Allee 51,
10) Ferdinand Römhild, Frankfurt/Main, Hebelstr. 15,
11) Heinrich Herbst, Hirzenhain/Krs. Büdingen,
12) Johann Wrobel, Düsseldorf, Scharnhorststr. 11,
13) Ludwig Benden, Düsseldorf, Cleverstr. 57,
14) Georg Prätz, Kassel, Mombachstr. 12,
15) Alfred Zabel, Hamburg 19, Eppendorferweg 67,
16) Franz Eichhorn, Fulda, Beethovenstr. 25,
17) Otto Dambacher, Fulda, Marienstr. 39.

9745

III. Spruchkammerakten der Kammer Frankfurt/Main, - F./A/ 409226 -.

Wesentliches Ermittlungsergebnis.

Der Angeschuldigte trat im Jahre 1934 in die Waffen-SS ein. Im Jahre 1937 wurde er zur Wachmannschaft des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald versetzt. Er verblieb hier als Rapportführer bis zum April 1941 und war dann bis zum Ende des Krieges in höheren Funktionen in den Konzentrations- bezw. Arbeitslagern Natzweiler, Lublin, Peenemünde, Vught/ Holland und Drütte bei Braunschweig tätig.

1. Am 9.11.1939 wurden 21 jüdische Häftlinge des Konzentrationslagers Buchenwald in den in der Nähe des Lagers gelegenen Steinbruch geführt und dort von Bewachungsmannschaften des Lagers erschossen. Diese sogenannten Strafaktion war offenbar von der Lagerleitung befohlen worden mit Rücksicht auf den am Vortage erfolgten missglückten Attentatsversuch auf Hitler. Der Angeschuldigte nahm nach seiner eigenen Einlassung (Bl. 109 der Akten) in Kenntnis des gesamten Vorhabens als Bewacher an der Überführung der 21 jüdischen Häftlinge aus dem Lager zum Steinbruch teil und war auch bei der Erschiessung zugegen. Insoweit werden seine Einlassungen durch die Bekundungen der Zeugen Zahnbetzer (Bl.91 ff.) und Grünewald (Bl.102) bestätigt. Die beiden Zeugen bekunden überdies glaubhaft, dass der Angeschuldigte bei diesem Marsch das Gewehr geschultert getragen habe.

Der Angeschuldigte will sich daran nicht mehr erinnern können. Er bestreitet vor allem, an der Erschiessung selbst aktiv teilgenommen, sie geleitet oder befohlen zu haben. Die Einlassung des Angeschuldigten, der bereits zugeben musste, die Überführung der jüdischen Häftlinge nach dem Steinbruch mit durchgeführt zu haben, ist insoweit an sich schon deshalb wenig glaubhaft, als er ausgerechnet an der Erschiessungsaktion nicht teilgenommen haben will, obwohl er nach den Zeugenaussagen das Gewehr mit zum Steinbruch nahm. Aber selbst, wenn ihm nicht nachgewiesen werden könnte, dass er am Erschiessungsakt selbst mit der Waffe teilgenommen hat, was ihm bei seiner politischen Einstellung und seinem Charakter, vor allem nach dem sonstigen unter Punkt 2) unter Beweis gestellten Gesamtverhalten ohne weiteres zuzutrauen ist, so reicht der durch Zeugen erwiesene Sachverhalt aus, um ihn als Haupttäter anzusehen. Er hat keineswegs sich darauf beschränkt, nur Beitrag zu den begangenen Morden zu leisten, sondern im gewollten und bewussten Zusammenwirken mit anderen Bewachungsmannschaften

die bisher nicht ermittelt werden konnten, die Mordtat gemeinschaftlich ausgeführt. Er wusste bei der Überführung der 21 Häftlinge aus dem Lager zum Steinbruch, dass diese erschossen werden sollten, und hat nach seinem unter Beweis gestellten Gesamtverhalten diese aus niedriger Gesinnung begangenen Taten an unschuldigen Menschen auch gewollt. Dies lässt keinen Zweifel darüber, dass er auch die Tatbeiträge der anderen als seine eigenen in seinen Vorsatz aufgenommen hat.

Der Angeschuldigte hat auch mit Überlegung gehandelt. Er kannte als langjähriges SS-Mitglied, insbesondere als Angehöriger der KZ-Wachmannschaft das sogenannte "Vernichtungsprogramm". Die Erschiessung der 21 Häftlinge war deshalb kein Ereignis, dem er gänzlich unvorbereitet gegenüberstand, sondern mit dem er sich bereits innerlich im Sinne der nationalsozialistischen Idee auseinandergesetzt hatte.

2. Während der gesamten Zeit seiner Tätigkeit im Lager Buchenwald liess sich der Angeschuldigte darüber hinaus fortlaufend schwere Misshandlungen der ihm unterstellten Häftlinge zuschulden kommen. Er schlug die Häftlinge oftmals z.T. mit gefährlichen Werkzeugen oder versetzte ihnen Fusstritte. Vornehmlich beteiligte er sich am Prügeln der mitunter zur Strafe auf einen Bock angeschnallten Häftlinge mit einem Ochsenziemer, wie sie damals zur Exekution von Prügelstrafen in Konzentrationslagern angewendet wurden. Des weiteren beteiligte sich der Angeschuldigte an dem sog. "Baumhängen", das darin bestand, dass man den Häftlingen die Hände auf dem Rücken zusammenband und die Häftlinge dann an den zusammengebundenen Händen an einem Baum aufhing, wobei es unter sehr grossen Schmerzen regelmässig zum Auskugeln der Arme kam.

Der Angeschuldigte bestreitet, solche Handlungen begangen zu haben. Er wird jedoch durch die übereinstimmenden Aussagen der benannten Zeugen, soweit es sich um ehemalige Häftlinge des Lagers Buchenwald handelt, überführt. Diese haben z.T. derartige Misshandlungen von dem Angeschuldigten selbst erduldet, alle jedoch solche wenigstens mit eigenen Augen beobachtet. Selbst der vom Angeschuldigten benannte Entlastungszeuge Eichhorn (Bl.65) hat die fortlaufenden Misshandlungen des Angeschuldigten an Häftlingen bestätigt. Dem Zeugen Herbst (Bl.52) wurden von dem Angeschuldigten einmal 5 Zähne ausgeschlagen, sodass er hierdurch für dauernd entstellt wurde.

Die Aussagen der von dem Angeschuldigten benannten Zeugen Wrobel (Bl.60), Bender (60R), Protz (62) und Zabel(63R) können zu diesem Tatsachenkomplex nicht als Entlastung dienen. Wenn diese Zeugen bekunden, nicht beobachtet zu haben, dass der Angeschuldigte sich selbst an Misshandlungen beteiligte, so beziehen sich ihre Aussagen auf die Tätigkeit des Angeschuldigten in anderen Lagern nach 1941. Da der Angeschuldigte zu dieser Zeit schon einen höheren Dienstgrad (in Lublin SS-Untersturmführer, in Drütte SS-Obersturmführer) und eine höhere Dienststellung innehatte, beteiligte er sich verständlicherweise in der Regel nicht mehr persönlich an Misshandlungen, sondern überliess diese seinen Untergebenen. Dass er sich gesinnungsmässig nicht geändert

(I/129) 1) 971

hatte, ergibt sich aus der Bekundung dieser Zeugen, die dahin geht, dass der Angeschuldigte wegen seiner Strenge überall gefürchtet war.

Die genaue Anzahl der von dem Angeschuldigten auf diese Weise verübten einfachen, schweren und qualifizierten Körperverletzungen kann heute zahlenmässig nicht mehr im einzelnen festgestellt werden. Nach den Aussagen der Zeugen fanden solche Misshandlungen ständig während der ganzen Zeit seiner Tätigkeit im Lager Buchenwald von 1937 bis 1941 an einer grossen Anzahl von Häftlingen statt.

Wurden einzelne Häftlinge von dem Angeschuldigten wiederholt misshandelt so liegen in sich fortgesetzte Handlungen vor.

Soweit es sich bei den strafbaren Handlungen des Angeschuldigten um Vergehen handelt, wären diese an sich nach § 67 StGB verjährt; ihre Verfolgung ist jedoch nach Art. 1 des Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 29.5.1946 für zulässig erklärt.

Ich beantrage, die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Frankfurt/Main anzuordnen und Haftfortdauer zu beschliessen.

H. Kosterlitz.

(Dr.Kosterlitz).

Verf.

1. Anklage dem Angeschuldigten gemäß §220/1 Strl. Pz. Ord. mit 4 Tagen Frist zuzustellen.
2. Vorzulegen nach Fristablauf Tm. 1.

Frankfurt a/M., den 5. 4 1949
Landgericht 4. Strafkammer
Der Vorsitzende.
Meisfeld.

Arnold Strippel in Frankfurt am Main in den 1980er-Jahren.

Foto: unbekannt. (ANg, SGS.54)

Das Landgericht Frankfurt am Main verurteilte Arnold Strippel am 10. Juni 1949 zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe. Im Schlusswort vor der Urteilsverkündung sagte Arnold Strippel:

„Was ich getan habe, habe ich gesagt, auch, warum ich es tat. Es ist mir heute selbst alles unbegreiflich."

(SLG HH, 147 Js 45/67, Bl. 9766)

Ende der 1970er-Jahre recherchierte der Journalist Günther Schwarberg für die Hamburger Zeitschrift „Stern" zu den Morden an den Kindern und Erwachsenen im Bullenhuser Damm am 20. April 1945. Daniel Haller, ein Mitarbeiter Schwarbergs, führte am 21. Februar 1979 in Gießen ein Gespräch mit dem 57-jährigen Werner Schütz, der in den 1960er-Jahren mit Strippel in der Strafanstalt Butzbach eine Zelle geteilt hatte:

Er [Strippel] hat [über seine SS-Vergangenheit] gesagt, er hat nur seine Pflicht getan. Was ihm befohlen worden ist, hat er ausgeführt. Mir konnte er nichts vormachen, ich kannte die Rapportführer. Natürlich hast du welche tot-geschlagen, habe ich mal zu ihm gesagt. […] Er war immer wieder im Laufe der Gespräche der Überzeugung, dass er nur seine Pflicht getan hat. Und dass ihm Unrecht ge-schehen wäre. Diese Republik hält er für einen Scheiß-haufen. Für die Opfer hatte er kein Bedauern, da war er eiskalt.
Wir haben mal ein Gespräch geführt, da hat er gesagt, dass er in Hamburg Stützpunktleiter war. Er hätte dort die ganze Organisation unter sich gehabt. […] Von der Spaldingstraße [Außenlager Hamburg-Rothenburgsort] hat er erzählt, dass er dort sein Büro hatte. Ob Kinder oder Erwachsene – das war unwertes Leben und wenn ich meine Befehle bekommen habe, dann wurden die eben liquidiert, hat er mal gesagt.
Vom Bullenhuser Damm hat er auch mal was erzählt. Das wäre ein Außenlager [gewesen]. Dort seien Leute exekutiert worden. Na und? Hat er dazu gesagt, das sollen sie mir erst mal beweisen. Als er damals wegen der Hamburger Sache [für die Staatsanwaltschaft Hamburg] vernommen wurde, hat er gesagt, die Sauhunde wollen mir schon wieder etwas anhängen, oder so ähnlich.

(ANg, SGS 8.13)